

Newsletter – Februar 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Mein Herr, ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äußern dürfen.“ Diese Zitat stammt von dem französischen Schriftsteller und Philosophen *Voltaire*. Ganz ehrlich, das eine oder andere Urteil deutscher Gerichte hätten wir anders entschieden. Wir sind aber leider nur Ihre Rechtsanwälte.

Arbeitsrecht:



Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 23.02.2016 (Az. 8 Sa 593/15) ein interessantes Urteil zu einem arbeitsrechtlichen Dauerbrenner gefällt. Nach dem Urteil haften sowohl Arbeitgeber als auch Entleiher eines Leiharbeitnehmers nicht ohne weiteres für **Diebstähle am Arbeitsplatz**. Die Richter hoben in ihrem Urteil hervor, dass der Arbeitgeber nur dann für den Verlust der entwendeten Sachen haftet, wenn er pflichtwidrig keine Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer trifft. Dieser Grundsatz gilt auch für Entleiher, wenn Leiharbeitnehmer in ihrem Betrieb bestohlen werden.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Pflegemarkt ist in Bewegung. Einrichtungen werden erworben, verkauft oder umstrukturiert. Wer als Betreiber, Eigentümer oder Manager eine solche Änderung plant, braucht Informationen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Im Fachverlag Vincentz Network ist soeben das von den Partnern der Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte verfasste Buch mit dem Titel **„Handbuch zu Geschäftsübertragungen. Pflegeeinrichtungen erwerben, verkaufen, um-**

strukturieren.“ erschienen. Das Buch erläutert praxisnah den Ablauf von Unternehmenskäufen, die Umstrukturierung von Pflegeeinrichtungen (v.a. den sicheren Weg in die GmbH), die arbeitsrechtlichen Dimensionen und die Reaktionen der Kostenträger auf Umstrukturierungsmaßnahmen.



RA Ralf Kaminski, LL.M./
RA Dr. Stefan Chr.Ulbrich, M.A.

Handbuch zu Geschäftsübertragungen.
Pflegeeinrichtungen erwerben, verkaufen,
umstrukturieren,

Vincentz Network, Hannover 2016

Pflegerecht:



Das LSG Bayern hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (L 2 P 14/13) die Voraussetzungen für den **Abschluss eines Versorgungsvertrags** dargelegt. Danach gilt:

Über die explizit in § 72 Absatz 3 Satz 1 SGB XI genannten Voraussetzungen hinaus setzt der Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrags als allgemeines ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine positive Prognose voraus. Es muss erwartet werden, dass der Träger der Einrichtung seine Verpflichtungen sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch gegenüber den Kostenträgern

erfüllen wird.

Diese positive Prognose kann insbesondere dann fehlen, wenn begründete Zweifel an der charakterlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers bestehen. Diese Anforderung ergibt sich bereits aus einer entsprechenden Interpretation des Bundesrechts, so dass es keiner Entscheidung bedarf, inwieweit Qualitätsanforderungen des Landesrechts im Rahmen der Entscheidung über den Abschluss eines Versorgungsvertrags eine Rolle spielen. Darin liegt keine Missachtung des § 72 Absatz 3 Satz 1 SGB XI, der explizit regelt, dass ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung die im vorangehenden ersten Halbsatz genannten Voraussetzungen erfüllt. Denn diese Vorschrift will in erster Linie sicherstellen, dass es zu keiner Bedarfsprüfung seitens der Landesverbände der Pflegekassen kommt und die Pflegekassen zwischen mehreren geeigneten Pflegeeinrichtungen keine Auswahl nach ihrer Bedarfsplanung treffen. Nicht Zweck dieser Vorschrift ist es jedoch, auch ungeeigneten Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages zu geben, nur weil diese formal die Anforderungen des SGB XI erfüllen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



In Zeiten unsicherer Finanzmärkte greifen die Menschen gerne auf Altbewährtes und Handfestes zur Sicherung ihrer Vermögenswerte zurück. So erleben die klassischen **Bankschließfächer** einen Boom. Das Kammergericht Berlin trägt mit einer aktuellen Entscheidung zur Beruhigung der Schließfachkunden bei (Urteil vom 02.03.2016, Az. 26 U 18/15): Im zugrunde liegenden Fall wurde das Schließfach der Klägerin von einer Tätergruppe aufgebrochen, von denen einer zuvor mit einem gefälschten Ausweis selbst ein Schließfach angemietet hatte und sich so Zugang verschafft hatte. Die Klägerin verlangt den Ersatz ihres beträchtlichen Bargeldbestandes, welchen sie im Schließfach verwahrte. Die Bank ist zur Zahlung verurteilt worden, da sie ihre Obhutspflichten verletzt hat.

Nach der Entscheidung darf ein Kunde, der ein Schließfach anmietet und dort in der Regel wertvolle Dinge aufbewahrt, erwarten, dass die Bank gewisse Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Tresore trifft. Die Bank ist dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet, wenn dieses Schließfach aufgebrochen wird und die

Bank zuvor die ihr obliegenden Obhuts- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Kunden verletzt hat.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de